

### **1. 2G plus Regelung für den Sportbetrieb Indoor-Sportstätte:**

Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich: Personen die geimpft sind, Personen die als genesen gelten, *Kinder die unter 14 Jahre alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.*

**Outdoor Sportbetrieb:** Zugang mit 2G zur eigenen sportlichen Betätigung.

### **2. 2G Plus Regelung bei Heimspielen in der Eishalle / Turnhallen / Publikums-**

**lauf:** Ab dem 14. Lebensjahr greift für alle Personen das 2 G Plus Konzept. Personen ab dem 14. Lebensjahr müssen entweder geimpft oder genesen sein und zusätzlich über einen in den letzten 24 Stunden durchgeführtem PCR-Test (höchstens 48h alt), oder einem PoC-Antigentest (Schnelltest 24h alt) verfügen. Zudem müssen auch Schüler unter 14 Jahren aufgrund einer Ferienzeit einen Testnachweis vorlegen. Ein Schülerschein ist während der Ferien nicht ausreichend.

**3. Testnachweis:** Negativer Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein: PCR Test (höchstens 48 Stunden alt), PoC-Antigentest (Schnelltest 24 Stunden alt), „Selbsttest vor Ort unter Aufsicht (Nur bei Sportausübung), während der Ferienzeit benötigten bei Sportausübung auch Schüler und Schülerinnen einen Testnachweis. Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht bei Sportausübung? Getestete Personen stehen folgenden Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 14- bis 17 Jahren, doch während der Ferienzeit ist ein Testnachweis erforderlich), noch nicht eingeschulte Kinder.

**Die Auffrischimpfung („Booster“ ab 15. Tag nach Impfung) ersetzt den Test.**

### **4. Wie verhält es sich bei 2G plus mit Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen?**

Der Zugang zu Sportstätten darf demnach auch durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt nur erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen sind oder getestet sind (3G-Regelung). Nicht geimpfte oder genesene Betreiber und Beschäftigten der nach 2G plus oder 2G zugangsbeschränkten Betriebe müssen zukünftig nicht mehr verpflichtend jede Woche zwei PCR-Tests erbringen, es sind auch arbeitstägliche Schnelltests möglich. Besteht **kein Kundenkontakt**, bleibt es bei den bisherigen Vorgaben, hierbei gilt dann die 3G-Regelung.

**5. Wer gilt als Beschäftigter?** Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten in diesem Sinne als Beschäftigte.

**6. Veranstalter bzw. Betreiber** der Sportstätte, etc. sind **zur Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise **verpflichtet**.

**7. FFP-2 Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen**, sowie in Umkleiden und Toilettenanlagen. Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Schülerrinnen / Schüler im Alter von 6. bis 16 Jahren müssen nur eine medizinische Maske tragen.

**8. Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?** Für Sportveranstaltungen dürfen max. 25% der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden. Für Sportveranstaltungen in der Eissporthalle sind maximal 500 Zuschauer zugelassen, zudem gilt der 2Gplus Grundsatz!

**9. Dürfen Umkleidekabinen und Duschen genutzt werden? Umkleidekabinen und Duschen können genutzt werden**, wobei **eine vollumfängliche Maskenpflicht gilt und auch der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden muss**. Die Maske darf während des Duschvorgangs abgenommen werden. Es wird auf eine ausreichende Belüftung geachtet. **Nach Ende der Trainingseinheit bzw. des Wettkampfes** sind die **Umkleiden** in allen Sportstätten **unverzüglich zu verlassen**. Es besteht in den Umkleiden ein Alkoholverbot.

**10. Kapazitätsbegrenzung von max. 25% für Turnhallen und vergleichbaren Einrichtungen?** Grundsätzlich gilt die Kapazitätsbegrenzung von max. 25% für Hallen und vergleichbare Einrichtungen. Hierbei dürfen dann so viele Sportlerinnen und Sportler zugelassen werden, so dass innerhalb der Sportstätte/Halle/etc. ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden kann.

**11. Wie verhält es sich mit dem Sportbetrieb bei einer Inzidenz von über 1000?** Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen ist dann untersagt!